

Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule Zirndorf (Musikschulgebührensatzung)

Vom 12.09.2024

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), sowie auf Grund von § 5 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1984, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 247 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- §1 Gebühren
- §2 Gebührenschuldner
- §3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ende der Gebührenschuld
- §4 Gebührenermäßigungen/Zuschläge
- §5 Gebührenerstattung
- §6 Gebührenbefreiung
- §7 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebühren

(1) Die Stadt Zirndorf erhebt für die Teilnahme am Unterricht der städtischen Sing- und Musikschule Jahresgebühren.

(2) Die Gebühren betragen pro Jahr

	Für in Zirndorf gemeldete Schülerinnen / Schüler in Euro	Für Auswärtige in Euro
I. Musikalische Grundfächer		
a) Musikalische Früherziehung I und II	240,00	288,00
b) Musikalische Grundausbildung	240,00	288,00
c) Musicalgruppe	240,00	288,00
d) Musiktherapie	432,00	518,40
e) Klassenmusizieren	216,00	259,20
f) Singkreis	21,00	25,00

II. Instrumental- und Gesangsunterricht		
a) Einzelunterricht zu 45 Minuten	1.080,00	1.296,00
b) Einzelunterricht zu 30 Minuten	783,00	939,60
c) Zweiergruppe zu 45 Minuten je	618,00	741,60
d) Zweiergruppe zu 30 Minuten je	432,00	518,40
e) Gruppenunterricht (3 bis 5 Personen) zu 45 Minuten je	432,00	518,40
III. Ensemblefächer		
a) Ensembles bis 5 Personen je	240,00	288,00
b) Ensembles ab 6 Personen je	126,00	151,20
IV. Leihinstrumente		
Die Leihgebühren für Instrumente betragen monatlich bei einem Instrumentenwert		
a) bis 125,00 Euro		3,00 Euro
b) bis 250,00 Euro		5,00 Euro
c) bis 500,00 Euro		7,00 Euro
d) bis 750,00 Euro		9,00 Euro
e) bis 1.000,00 Euro		11,00 Euro
f) bis 1.250,00 Euro		13,00 Euro

(3) Die Gebühr beinhaltet die anteiligen Kosten für den Unterricht, die Kosten für die Bereitstellung des Unterrichtsraumes sowie die Kosten für die Bereitstellung der Instrumente (Klavier, Schlagzeug, Phono-Anlagen).

(4) Bei Krankheit der Lehrkraft oder des Schülers / der Schülerin besteht kein Anspruch auf Nachholung der Stunden

§2 Gebührenschildner

¹Gebührenschildner ist die Schülerin / der Schüler der städtischen Sing- und Musikschule. ²Bei minderjährigen Schülerinnen / Schülern sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührenschildner.

§3 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit, Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht im Falle von § 1 Abs. 2 Ziffern I. bis III. mit dem ersten Unterrichtstag, im Fall von § 1 Abs. 2 Ziffer IV. mit dem ersten Tag des Überlassungsmonats.

(2) ¹Die Jahresgebühr für die Musikalischen Grundfächer im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer I. und für die Ensemblefächer unter § 1 Abs. 2 Ziffer III. wird vierteljährlich zu vier gleichen Raten erhoben. ²Die Raten sind jeweils zum Ersten des Monats in der Quartalsmitte fällig. ³Abweichend hiervon kann eine monatliche Fälligkeit im Sinne von Abs. 3 vereinbart werden.

(3) ¹Die Jahresgebühr für Instrumental- und Gesangsunterricht im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer II ist monatlich in zwölf gleichen Raten zu entrichten. ²Die Raten werden jeweils zum Monatsanfang fällig.

(4) Die Fälligkeit für die Überlassung der Leihinstrumente richtet sich nach der Fälligkeit der Gebühren für den Unterricht.

(5) ¹Die Gebührenpflicht für den Unterricht i. S. d. § 1 Abs. 2 Ziffern I. bis III. endet mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses. ²Die Gebührenpflicht für Leihinstrumente (§ 1 Abs. 2 Ziffer IV.) endet mit Ablauf des Monats der Instrumentenrückgabe.

§ 4

Gebührenermäßigungen/Zuschläge

(1) ¹Über eine Gebührenermäßigung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Schulleitung. ²Alle nicht im Stadtgebiet von Zirndorf gemeldeten Schülerinnen / Schülern zahlen einen Zuschlag von 20 % auf das in § 1 Abs. 2 Ziffern I. – III. genannte Schulgeld.

(2) Schülerinnen / Schüler, die als aktives Mitglied in den ortsansässigen Musikvereinen „Stadtjugendkapelle Zirndorf e.V.“ und „Stadtkapelle Zirndorf e.V.“ gemeldet sind, wird eine Orchesterermäßigung von 20% gewährt.

(3) Bei Schülerinnen / Schülern, die bereits einen Instrumental- oder Gesangsunterricht in der Musikschule besuchen, entfällt die Gebühr für die Ensemblefächer.

(4) Besuchen aus einer Familie mehrere Personen die Städtische Sing- und Musikschule, so kann eine Gebührenermäßigung wie folgt gewährt werden:

- a) Bei 2 Personen beträgt die Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren 20 %.
- b) Bei 3 Personen beträgt die Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren 30 %.
- c) Bei 4 und mehr Personen beträgt die Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren 50 %.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Über eine Gebührenerstattung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Schulleitung.

(2) ¹Für den Ausfall von jeweils 4 aufeinander folgenden Unterrichtsstunden wird eine Monatsrate der Gebühr erstattet. ²Dies gilt sowohl bei Krankheit der Lehrkraft als auch der Schülerin / des Schülers. ³Schülerinnen / Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

(3) Im Übrigen wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Besonders begabte und förderungswürdige Schülerinnen / Schüler können auf Antrag von der Zahlung der Gebühren ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Eine Gebührenbefreiung können auf Antrag ganz oder teilweise auch Schülerinnen / Schüler erhalten, deren Erziehungsberechtigte leistungsberechtigt nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des SGB II und nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII sind; ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(3) ¹Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 können unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises von der Gebühr teilweise oder ganz befreit werden. ²Die Befreiung muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden.

(4) Über den Antrag auf eine Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet die Schulleitung.

§7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule Zirndorf vom 24. Juli 2014 außer Kraft.

Zirndorf, 12.09.2024

Stadt Zirndorf

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

